

Maxanlage 31
91781 Weißenburg
09141-9979473
markus.roemheld@gmx.de

**Artenschutzrechtliches Kurzgutachten
zur Erweiterung der PV-Freiflächenanlagen Ellingen I und IV**

1. Vorhaben

Der Solarpark Ellingen I westlich der Bahnlinie auf Höhe des Golfplatzes soll zum einen im bestehenden Bereich baulich geschlossen, zum anderen westlich daran deutlich vergrößert werden. Es werden damit eventuell verbundene artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG im Sinne einer „worst-case“ Betrachtung überprüft.

2. Planungsrelevante Arten

Da keine Kartierung erfolgen konnte, um das tatsächliche Arteninventar zu erfassen, wird anhand einer Strukturanalyse bewertet, welche der grundsätzlich zu erwartenden Arten im Planungsraum vorkommen könnten. Dies sind:

Feldlerche

Ein Vorkommen der Art in den aktuell agrarisch genutzten Flächen westlich des bestehenden Solarparks ist anzunehmen. Insgesamt ist anzunehmen, dass die Siedlungsdichte im mittleren Bereich der Neuanlage zwischen den bestehenden Feldgehölzen und dem Solarfeld eher gering sein dürfte. Die südliche Fläche ist von weniger Kulissen umgeben und somit besser geeignet, weshalb aufgrund der Fläche von ca. 6,6 ha wird von **drei Brutpaaren** ausgegangen wird, die zu kompensieren sind.

Wachtel

Die Art könnte ggf. auch in den vorhabensbezogenen Flächen vorkommen, wenngleich sie normalerweise zentraler in den Agrarflächen brüten. Eine Kompensation erfolgt über die Feldlerchen-Maßnahmen automatisch mit.

Rebhuhn

Die vorliegende Habitatausstattung lässt ein Vorkommen durchaus zu, so dass von **einem Revier** im Sinne der „worst-case“ Betrachtung ausgegangen wird.

Neuntöter

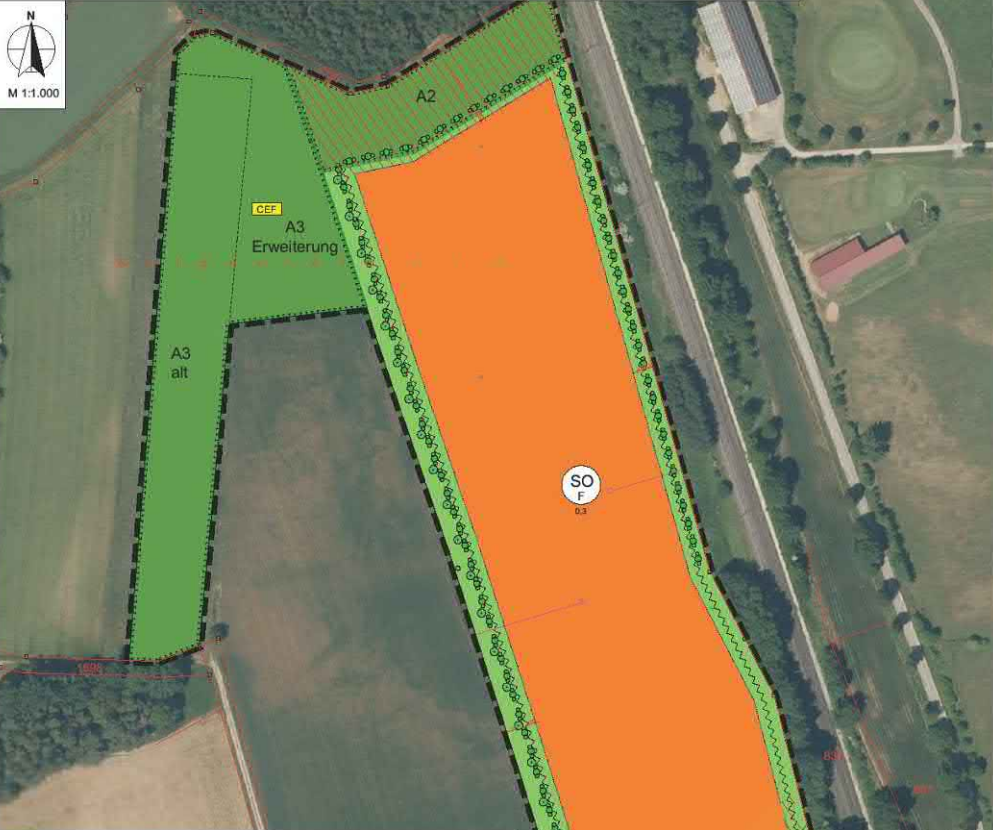
Bluthänfling

Goldammer

Diese Arten könnten in oder am Rande der Flächen (v.a. an den Feldgehölzen) ebenfalls vorkommen. Hier wird kein direkter Verlust des Brutplatzes eintreten und potentielle Nahrungsflächen sollten durch die Extensivierung der Flächen eher begünstigt werden. Die zielgerichtete Bewirtschaftung der Solarfelder würde hier ausreichen.

Neben den Vögeln wird keine weitere Artgruppe als potenziell betroffen erachtet, da die derzeitige landwirtschaftliche Intensivnutzung diesbezüglich kein Potential aufweist.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Ellingen I"



Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Ellingen I" (2011)



Abb. 1: Änderungsvorhaben des Solarparks Ellingen I

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Ellingen IV"



Abb. 2: Neuaufstellung Solarpark Ellingen IV



Abb. 3: Aktuelle Nutzung im Bereich des Solarparks Ellingen I/IV

3. Wirkung des Vorhabens

Durch den geplanten Lückenschluss im bestehenden Solarpark „**Ellingen I**“ wird keine Verschlechterung der ökologischen Funktionalität im Vergleich zur derzeitigen Situation erkannt, da es sich um einen sehr kleinräumigen Eingriff handelt.

Die westlich daran anschließende Neuanlage des Solarparks „**Ellingen IV**“ verändert die bestehende Situation wie folgt:

Derzeit landwirtschaftlich genutztes Offenland wird durch die Solarpaneele überbaut und aus der Nutzung genommen, was zu einer Extensivierung der Fläche führt. Gleichzeitig erfolgt aber eine strukturelle Veränderung, wodurch das Areal für Offenlandbrüter entweder schlechter oder nicht mehr nutzbar wird. Darüber hinaus entstehen durch die Aufständigung der Paneele zwangsläufig Kulissenstrukturen.

Die zur Errichtung der Anlage erforderlichen Arbeiten könnten brütende Vogelarten beeinträchtigen. Rodungsmaßnahmen sind nach aktuellem Planungsstand nicht erforderlich.

Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich aus der Überbauung und damit verbundenen Kulissenwirkung, so dass Offenlandarten trotz Extensivierung der Flächen diese Bereiche als Brutplatz räumen. Dies trifft für Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn zu.

Die betriebsbedingte Nutzung der Anlagen dürften keine Beeinträchtigung darstellen, da diese rein statischer Natur sind.

4. Verbotstatbestände des §44 BNatSchG:

1. Tötungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Dieser Umstand könnte nur dann zum Tragen kommen, wenn die Arbeiten zur Errichtung der Anlagen während der Brutzeit erfolgen und z.B. bereits brütende Feldlerchen (oder nistende Singvögel in den angrenzenden Feldgehölzen) dadurch zur Brutaufgabe gezwungen würden.

Als **Vermeidungsmaßnahme** werden diese Tätigkeiten (und ggf. zu entfernende **Gehölze**) daher zum Schutz der dort lebenden Tierarten nur **außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit zwischen Oktober und Mitte Februar durchgeführt**.

Sollte dies nicht möglich sein ist sicherzustellen, dass es zu keiner Brutansiedlung der Arten kommt, z.B. Umbrechen der Ackerflächen, dass diese vegetationslos bleiben.

Nach Bruten in den Feldgehölzen müsste dann akut gesucht werden und ein ausreichender Sicherheitsabstand zu den Brutplätzen gewährleistet werden.

2. Störungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Der Tatbestand liegt unter Berücksichtigung der Rodungs-/ bzw. Durchführungszeit nicht vor.

3. Schädigungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Dieses liegt vor, wenn die zukünftig überbauten Bereiche nicht mehr von Arten genutzt werden können, die bislang in den Agrarbereichen Brutplätze hatten. Dies sind also alle potentiell vorkommenden Bodenbrüter Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn.

Als **CEF-1 Maßnahme** sind **drei Brutpaare der Feldlerche** auf der vorgesehenen **externen Ausgleichsfläche A2** zwischen Weimersheim und Schmalwiesen zu kompensieren. Dieser Bereich wird bereits von zahlreichen Feldlerchen besiedelt, so dass eine Erhöhung der Siedlungsdichte durch geeignete Maßnahmen zu erwarten ist. Diese sind daher im Sinne der nachfolgenden Maßnahmen dauerhaft extensiv zu bewirtschaften. Gleichzeitig eignet sich diese Fläche auch zur Kompensation des Rebhuhns.

Ausgleichsflächen für die Feldlerche eignen sich nur, wenn mindestens 150m Abstand zu höheren Kulissenstrukturen und insbesondere Waldrändern besteht, weshalb die ursprünglich angedachte Fläche A1 im Nordwesten des Areals nicht für Feldlerchen geeignet ist.

Für die Umsetzung der Maßnahme wäre folgendes Projekt zum Rebhuhn als Orientierung zu empfehlen (insbesondere, was die Saadmischungen der Blühstreifen betrifft), da Feldlerchen letztlich weitgehend identische Ansprüche an ihren Lebensraum aufweisen:

Projekt: <http://rebhuhnschutzprojekt.de/>

Maßnahmen: <http://rebhuhnschutzprojekt.de/massnahmen.html>

Ansonsten sind die Ausgleichsmaßnahmen von H. Hesselbach (Reg. v. Mfr vom 24.7.2018) maßgebend.

Die Auswahl und Dimensionierung der Fläche(n) sowie die konkrete Umsetzung der Maßnahme sollte mit einer geschulten Fachkraft aus dem Bereich der Ornithologie abgestimmt werden.

Zudem sollte ein Monitoring den Erfolg der Maßnahme belegen, um ggf Nachbesserungen ansetzen zu können.

Als **CEF-2 Maßnahme** sollte die bestehende **Ausgleichsfläche A1** und die neu dazukommenden, angrenzenden Bereiche ebenfalls für das **Rebhuhn** optimiert werden (Maßnahmen siehe unter CEF-1).

Keinesfalls sollte eine **Bepflanzung mit Gehölzen** entlang der Grenzen um die Solarfelder sollte erfolgen, da dies zu Kulissenwirkungen für an sich nicht betroffene angrenzend vorkommende Arten (v.a. Feldlerchen) und daraus resultierendes Meideverhalten führen könnte. **Stattdessen sollte ein artenreicher Blühstreifen** rund um die Felder angelegt werden, was der aktuellen Diskussion um das Insektensterben und den Verlust der Artenvielfalt zuträglich wäre. Dadurch ergeben sich auch günstige Nahrungsquellen für körnerfressende Singvögel (Goldammer, Bluthänfling, Stieglitz). Zudem sollten die Solarfelder selbst so weit wie möglich mit

blütenreichen Grasgesellschaften versehen und nur 1 bis 2 mal pro Jahr gemäht werden.

Da eine Neubesiedelung der Zauneidechse durchaus zu erwarten ist, wäre es sinnvoll Kleinstrukturen wie Wurzelstöcke, Lesesteinhaufen und Trockenmauern als Versteck- und Sonnenplätze einzubinden.

Die Auswahl und Dimensionierung der Fläche(n) sowie die konkrete Umsetzung der Maßnahme sollte mit einer geschulten Fachkraft aus dem Bereich der Ornithologie abgestimmt werden.

Zudem sollte ein Monitoring den Erfolg der Maßnahme belegen, um ggf. Nachbesserungen ansetzen zu können.

4. Gutachterliches Fazit

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeit und ggf. Rodungszeitraum) sowie der CEF-Maßnahmen auf den vorgesehenen Ausgleichsflächen bleiben Verbotstatbestände des §44 BNatSchG unberührt.